

**Nachtrag zum Vertrag vom 16. Dezember 1922
zwischen dem Deutschen Reich (Eisenbahnfiskus),
vertreten durch die Reichsbahndirektion in Karlsruhe, einerseits,
dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch den Regierungsrat,
und den Schweizerischen Bundesbahnen, vertreten durch die Generaldirektion
in Bern, anderseits, betreffend
a) den Anschluss der Hafenbahn an den Basel Badischen Verschubbahnhof,
b) den Betrieb der Hafenbahn durch die Schweizerischen Bundesbahnen
zwischen dem baselstädtischen Rheinhafen Kleinhüningen und dem Basel
Badischen Verschubbahnhof**

Vom 19. Februar / 10./12. März 1925

Zu § 6 Ziff. 3 des Vertrages vom 16. Dezember 1922 wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die betriebstechnische Untersuchung der Wagen und Ladungen, welche von den SBB nach dem Rheinhafen oder vom Rheinhafen nach den SBB laufen und mit gemischten Zügen als Spitzengruppen befördert werden, liegt ebenso wie bei den durchgehenden Hafenzügen den SBB ob.

Die Wagen dieser Züge für den übrigen Verkehr werden gegenseitig nach den bestehenden Bestimmungen untersucht und übergeben.

Die SBB haften für den betriebssicheren Zustand der Spitzengruppen gemischter Züge in gleicher Weise wie für die durchgehenden Hafenzüge.

Die Instandsetzung von Wagen, welche während den Überfahrten oder im Rheinhafen selbst lauffähig beschädigt werden oder deren Ladung nicht vorschriftsmässig ist, fällt zu Lasten der SBB.

In der Regel führen die SBB die erforderlichen Arbeiten selbst aus, die Deutsche Reichsbahngesellschaft stellt im Bedarfsfalle die Ausbesserungsgeleise ihrer in der Gruppe M befindlichen Hilfswerkstätte zur Verfügung, vorausgesetzt, dass der eigene Ausbesserungsstand dies zulässt.

Auf Antrag der SBB werden diese Instandsetzungsarbeiten auch von der Deutschen Reichsbahngesellschaft auf Kosten der SBB nach den allgemeinen Bestimmungen vorgenommen, sofern die eigenen Arbeiten der Deutschen Reichsbahngesellschaft hierdurch nicht behindert werden.

Karlsruhe, den 19. Februar 1925
Deutsche Reichsbahngesellschaft,
Reichsbahndirektion Karlsruhe: Singrün

Basel, den 10. März 1925
Für den Kanton Basel-Stadt,
der Regierungsrat:
Der Präsident: Miescher
Der Sekretär: Dr. H. Matzinger

Bern, den 12. März 1925
Für die Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen: Schrafl